

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung (KAER)

vom 6. Dezember 2021

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG (KAER)

Gestützt auf

- Art. 12 und 14 Abs. 2 Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), vom 23. März 2007, SR 734.7
- Art. 7 Bst. a des Organisationsreglements vom 30.11.2011

erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Reglement schafft die rechtliche Grundlage, damit der Gemeinderat Studen mit der BKW Energie AG, Bern, für das gesamte Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW Energie AG erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹Die BKW Energie AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Studen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

²Der Gemeinderat Studen vereinbart mit der BKW Energie AG die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹Die BKW Energie AG bezahlt der Gemeinden für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

²Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:

- a. Die Abgabe beträgt 1,5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf 300 CHF/Jahr und Zähler beschränkt.
- b. Für Anlagen mit durch die BKW Energie AG unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf 96 CHF/Jahr und Zähler beschränkt.

³Die BKW Energie AG belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴Der Gemeinderat schliesst mit der BKW Energie AG einen Konzessionsvertrag ab.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021.

Studen, 6. Dezember 2021 Namens der Gemeindeversammlung

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 31 vom 28. Oktober 2021 publiziert.

Studen, 6. Dezember 2021

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber